

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1894

137 (22.5.1894)

Dienstag, 22. Mai 1894.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 19. Mai. 21. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm. (Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Der Präsident des Groß. Ministeriums des Innern, Geh. Rath Eisenlohr, später: der Präsident des Groß. Finanzministeriums, Dr. Buchenberger, Geh. Oberregierungs Rath Becherer, Ministerialrath Schoch und Ministerialrath Göller.

Der Durchlauchtigste Präsident theilt mit, daß Oberlandesgerichtspräsident Geh. Rath Schneider wegen Vornahme der juristischen Prüfungen und Prälat D. Doll wegen Theilnahme an der Evangelischen Kirchenkonferenz in Eisenach für längere Zeit sich entschuldigt haben, und bringt weiter folgende Entlässe zur Kenntnis des Hauses:

I. Aufschrift des Präsidenten des Ministeriums des Innern, betreffend den beabsichtigten Besuch von Baden.

II. Mittheilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Annahme folgender Gesetzesentwürfe:

1. die Verbrauchssteuern in den Gemeinden betreffend;

2. die Erbauung einer Nebenbahn von Bühl nach Bühlerthal betreffend;

3. die Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1888, die Gebühren in Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtlichen Sachen betreffend;

4. die Erbauung einer Kottalbahn vom Bahnhof Müllheim nach Badenweiler betreffend.

Durch das Sekretariat wird der Einlauf folgender Petitionen angezeigt:

1. Petitionen von 40 Gemeinden der Amtsbezirke Eberbach, Eppingen, Heidelberg und Sinsheim, sowie des Kreis-Ausschusses von Heidelberg, die Verlegung der Landstraße Nr. 3 (Mannheim-Hellbrunn) zwischen Neckargemünd und Mauer betreffend;

2. Petition der Gemeinden Densbach, Mösbach und Wagschurt, die Errichtung einer Haltestelle bei der Bahnstation bei Densbach betreffend;

3. Petition der Gemeinden Neckargemünd und Wiesentach, die Verlegung der Landstraße 3 zwischen Mauer und Neckargemünd in das Elsenzthal betreffend;

4. Petition einer Anzahl Bierbrauer des Oberlandes, die Einführung der Malzstaffelsteuer betreffend.

Die Petitionen Ziff. 1, 2 und 3 werden der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, jene zu Ziff. 4 an die Petitionskommission verwiesen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält das Wort Hr. v. Röder zu folgender Erklärung:

Er habe sich das Wort in einer persönlichen Angelegenheit erbeten. Vor einigen Tagen sei er darauf aufmerksam gemacht worden, daß der „Badische Landesbote“, den er ohne besondere Veranlassung nicht zu lesen pflege, sich mit einer Erörterung beschäftigt habe, welche Redner in diesem hohen Hause gelegentlich der Verhandlungen über das Eisenbahnausbaubudget an die darin enthaltene Anforderung für die Rösswogener Bahn knüpfte. Der Artikel sei gegen seine Person, und zwar in einem ungewöhnlich gehässigen Ton gerichtet. Unter Bezug darauf wolle er hier ein für allemal erklären, daß er es unter seiner Würde halte, auf derlei in Form und Inhalt unqualifizirbare und jedes politischen Anstandes entbehrende Preßzeugnisse einzugehen; sie verurtheilen sich in den Augen aller anständigen Leute selbst.

Dagegen möchte er dem Artikelschreiber eine Frage, die dieser in sachlicher Beziehung an ihn gerichtet habe, zu seiner Aufklärung beantworten. Er habe bei der fraglichen Verhandlung sich dahin ausgesprochen, daß das Reich diese neue, sogenannte strategische Bahn billiger hätte bauen können, als es der badische Staat thue. Der Artikelschreiber frage, wie dies hätte geschehen können. Er habe damals erklärt, daß das Reich nicht über Graben, Karlsruhe, Raftatt an die Rheinbrücke gebaut hätte, sondern selbstverständlich die kürzeste und auch billigere Linie Mühlburg-Rheinbrücke. Diese sei um 5 km kürzer. Es sei schwer, jetzt in Ziffern anzugeben, wieviel an Baukosten dabei gespart worden wäre, da kein Bauprojekt vorliege; man könne sich aber ein allgemeines Bild davon machen, wenn man die jetzigen Baukosten in Betracht ziehe. Der Bahnbau Karlsruhe-Raftatt-Rheinbrücke koste 8 778 000 M., die Bahnlänge sei 31 km. Ziehe man in Betracht, daß in jener Bauweise der Raftatter Bahnhof und die Anschlußlinie an die übrigen Bahnen inbegriffen seien, insbesondere auch die kostspielige Ueberführung der Ettlinger Bahn, und rechne man für diese Anschlußbauten 9 km, so komme man bei einer Baulänge von 40 km auf 220 000 M. Baukosten für 1 km. Da die Mühlburger Linie 25 km lang wäre, würde sie bei gleichem Satze 5 500 000 M. kosten; also würde sich ein Ersparnis von 3 278 000 M. ergeben haben.

Das Haus tritt in die Berathung des Nachtragsberichts der Justizkommission über den von der Zweiten Kammer angenommenen Gesetzesentwurf, die Abänderung und Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuches betreffend.

Die Kommission stellt den Antrag, den Abänderungen, wie solche von der Hohen Zweiten Kammer beschloffen sind, mit Ausnahme der Bestimmung, wonach in § 144 (Feldfrevel) der Werth des Entwendeten dahin bezeichnet

werden soll: „wenn der Werth den Betrag von fünf Mark nicht übersteigt“ — zuzustimmen und dem Entwurf in der dem Kommissionsbericht anliegenden Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

Der Berichterstatter, Landgerichtspräsident Kamm, führt an der Hand des gedruckten Berichts aus: Die Zweite Kammer habe die §§ 41 a. (Briestaubenverleht), 71 b. (Zwangserziehung) und 134 d. (Aufsicht über die Versicherungen) unverändert angenommen, dagegen theilweise in der Fassung, theilweise dem Inhalt nach, die übrigen Bestimmungen abgeändert. Eine nur redaktionelle Aenderung sei, daß die Bestimmung in § 108 Ziffer 1 (Benützung und Zustandhaltung von Wasserleitungen etc.) einen neuen § 109 a. bilden solle. Materielle Aenderungen an der von der Ersten Kammer beschlossenen Fassung seien vorgenommen, insofern die Zweite Kammer

1. in § 144 den Werth des Entwendeten bestimmt bezeichnen wolle und als Werthgrenze den Betrag von 5 Mark vorschlage und

2. in § 144 a., wo die Erste Kammer nur Haftstrafe festsetzen wolle, daneben auch Geldstrafen zulassen wolle.

Die Kommission sei dahin gelangt, daß die Aenderungen in der Hauptsache nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer anzunehmen seien. Die wörtliche Anführung der Erwägungsgründe des Feldfrevels im Texte des § 144 diene dazu, die Anwendung zu erleichtern. In den materiellen Aenderungen habe aber die Kommission eine Verbesserung nicht erblicken können, einmal nicht hinsichtlich des § 144 a., weil hier wichtige strafbare Handlungen in Frage stehen, die nach dem bisherigen Gesetz viel schwerer bestraft werden (erschwerter Diebstahl). Die Erste Kammer gehe davon aus, daß der Schutz der Felderträge nicht geschäftlich und nicht vermindert werden solle. Bei Entwendung von Gegenständen im Werth unter 2 M. entspreche es dem Rechtsgefühl, wie bisher eine geringe Polizeistrafe eintreten zu lassen. Seien aber Gegenstände in höherem Werth entwendet, die eine größere Menge ausmachen und deren Fortschaffung Gerüche nöthig mache, so liege fast immer eine gewinnstüchtige Absicht vor. Diege aber gar eine erschwerter oder dritte Entwendung vor oder sei der Feldfrüchte selbst der Thäter, so habe die Kommission der Ersten Kammer angenommen, daß hier eine schwerere Strafe gerechtfertigt sei. Von dieser Ansicht sei dieselbe auch jetzt nicht abgewichen; dennoch habe man geglaubt, sich mit der Zweiten Kammer einverstanden erklären zu sollen, indem man erwogen habe, daß in den fraglichen Fällen das Bezirksamt zu entscheiden habe und dieses nur in sehr seltenen Fällen auf Geldstrafe erkennen werde und daß es immerhin wohl auch Fälle geben könne, in denen auch hier eine Geldstrafe angemessener erscheinen würde.

Nicht zugestimmt habe die Kommission der Aufstellung der festen Werthgrenze von 5 Mark. Im allgemeinen müge es von Werth sein, den Thatbestand gesetzlich möglichst genau festzustellen, hier also eine feste Grenze zwischen Diebstahl und Feldfrevel zu ziehen. Aber gerade bei der Entwendung von Bodenerzeugnissen sei es schwierig, diese Grenze ohne allen Unterschied nach dem Geldbetrag zu treffen. Der Geldwerth sei schwankend und der Thäter sei sich dessen nicht bewußt, ob das von ihm Entwendete einige Pfennige mehr oder weniger werth sei. Bei der oft wechselnden Ansicht der Sachverständigen sei es eine Sache des Zufalls, wie hoch der Werth im einzelnen Falle taxirt werde. Besser sei es, dem freien richterlichen Ermessen anheimzustellen, ob der Werth unbedeutend sei oder nicht. Hauptfrage sei aber, daß die Werthbestimmung in Uebereinstimmung mit dem Reichsstrafgesetzbuch (Mundraub) stehen sollte. Nehme man an, daß zwei Thäter zusammen Bodenerzeugnisse zum alsbaldigen Verbrauch entwendeten, der eine im Werthe unter 5, der andere etwas über 5 M., so leugte es ein, daß beide gleich, oder doch daß derjenige, der weniger nehme, geringer bestraft werden sollte. Nach der von der Zweiten Kammer vorgeschlagenen Bestimmung würde nun aber derjenige, der unter 5 Mark entwendet habe, ohne Antrag verurtheilt werden, während der andere, da für dessen Handlung nicht die Bestimmung über Feldfrevel, sondern jene des Reichsstrafgesetzbuchs — § 370 Ziffer 5 — Anwendung fände und da der hiernach erforderliche Antrag nur selten gestellt werde, straflos ausginge. Dies widerspreche dem Rechtsgefühl. Wichtig sei, daß die Polizeistrafgesetze anderer Länder auch eine Werthgrenze feststellen; allein letztere sei stets viel höher (in Preußen 10 Mark), so daß Entwendungen in höherem Werthbetrage dort keinesfalls mehr unter § 370 Ziffer 5 R. St. G. B., sondern nur unter den Begriff des Diebstahls fallen können. Die Kommission beharre deshalb auf ihrem früheren Standpunkt. Man könne zwar zugeben, daß die Aenderung eine ziemlich unbedeutende sei; auch bei Festsetzung der Grenze von 5 Mark werde das Gesetz wohl so gehandhabt werden, wie bei Annahme des Vorschlags der Ersten Kammer. Das praktische Leben finde sich eben auch mit nicht ganz konformen Gesetzesbestimmungen zurecht; allein Redner halte die Anschauung der Ersten Kammer für die prinzipiell richtige, sie sei auch von der Groß. Regierung gebilligt worden und es zieme sich wohl, bei dem als richtig Erkannten stehen zu bleiben. Auch habe er die Zuversicht, daß die Zweite Kammer bei nochmaliger Erwägung dieser Anschauung beitreten werde.

Ministerialpräsident Geh. Rath Eisenlohr kann sich zwar den Ausführungen des Kommissionsberichts vollständig anschließen, gelangt jedoch zu der Bitte, zu erwägen, ob die Sache von der Bedeutung sei, daß wegen der bestehenden Meinungsverschiedenheit das Gesetz nochmals an die Zweite Kammer zurückzugeben wäre. Er sei der Ansicht, daß die von der Hohen Ersten Kammer beschlossene Fassung des § 144 den Vorzug verdiene. Allein in der Zweiten Kammer seien Bedenken geltend gemacht worden, die Redner nicht für begründet halte, die aber doch noch immer bestehen. Man meine nämlich, es bestehe bei der Fassung der Ersten Kammer die Gefahr, daß strenge Richter auch bei geringwerthigen Entwendungen den Gegenstand für „von bedeutendem Werthe“ erklären können. Darauf beruhe der im andern Hohen Hause gestellte Antrag, einen Zusatz beizufügen, wonach ein Werth von unter 2 M. unter allen Umständen als unbedeutender Werth ausdrücklich gesetzlich anerkannt werden sollte. — Auf der anderen Seite befürchte man, daß eine laxere Handhabung des Gesetzes möglich sein werde bei der unbestimmten Abgrenzung, d. h. daß bei schweren Freveln eine mildere Bestrafung eintreten werde. Dies Bedenken sei deßhalb unbegründet, weil in allen Fällen, wo der Werth über 2 M. betrage, nach der Fassung der Hohen Ersten Kammer die Entscheidung dem Bezirksbeamten zustehe und dieser wohl nicht auf den Gedanken kommen werde, bei Entwendungen im Betrag von 20 oder 30 M. einen „unbedeutenden Werth“ anzunehmen.

Gleichwohl werde man sich den Beschlüssen der Zweiten Kammer anschließen können, weil der Unterschied praktisch nicht erheblich sei. Entwendungen bis zu 2 M. seien bei der einen wie bei der anderen Fassung jedenfalls nur als Feldfrevel strafbar. Bei Werthbeträgen von 2—5 Mark werde das Bezirksamt gewiß die nöthige Strenge walten lassen. Redner halte es für zweckmäßiger, der Fassung der Zweiten Kammer zuzustimmen, als nochmals den Kampf gegen die im andern Hohen Hause herrschenden Bedenken aufzunehmen. In diesem Falle würde überhaupt die Annahme des ganzen § 144 in Frage gestellt werden. Bestimmend sei für ihn außerdem die Erwägung, daß auch die übrigen deutschen Gesetzgebungen — mit einer Ausnahme — eine feste Werthgrenze aufgestellt haben, so habe auch das neueste, erst seit Ende vorigen Monats in Kraft getretene königlich sächsische Gesetz die Strafen in der Weise abgestuft, daß bei einem Werthe von 3—6 M. 14 Tage, bei 6—9 M. drei Wochen Gefängniß angedroht werde, während bei höherem Werthe als 9 M. Diebstahlsstrafe eintrete. Des weiteren sei ihm nach der letzten Beschlußfassung des Hohen Hauses zur Kenntnis gekommen, daß im Schoße des Justizministeriums Bedenken gegen die von der Ersten Kammer vorgeschlagene Normirung bestehen und der Fassung der Zweiten Kammer der Vorzug gegeben werde.

Redner sei fest überzeugt, daß trotz Einführung einer höheren Werthgrenze die Bestrafung thatsächlich strenger werden wird. Gerade die bisherige niedere Werthgrenze habe den Bürgermeister oft abgehalten, die Strenge des Gesetzes eintreten zu lassen, weil man eben einen Mann, der Feldfrüchte in immerhin noch geringem Betrag entwendet hatte, nicht als Dieb behandeln und den entehrenden Folgen der Bestrafung wegen Diebstahls (Unfähigkeit zu Gemeindeämtern u. s. w.) unterwerfen wollte, was dem Rechtsgefühl widersprechen würde. Der Zweck des Gesetzesvorschlages sei, bestehende Unbilligkeiten auszugleichen und eine strenge Bestrafung der Feldfrevel zu sichern. Dies werde auch durch die von der Hohen Zweiten Kammer beschlossene Fassung erreicht.

Hr. Ferdinand v. Bodman hat den Ausführungen des Berichterstatters nichts hinzuzufügen. Der maßgebende Grundgedanke der Kommission sei der, daß es sich empfehle, den Schutz der Feldfrüchte nicht zu mindern, sondern zu erhöhen. Gewichtige Gründe sprechen dafür, in dem fraglichen einen Punkte dem andern Hohen Hause nicht nachzugeben. Die Befürchtungen, welche in der Zweiten Kammer an die von der Ersten Kammer beschlossene Fassung geknüpft wurden, seien zumeist hinfällig. Eine feste Grenze sei ja da gegeben, wo die Beurtheilung dem Bürgermeister obliege; die schwankende Grenze komme nur für die Beurtheilung der Fälle in Betracht, deren Entscheidung in die Hand des juristisch gebildeten Beamten gelegt sei. Man habe gewollt, daß nicht nach dem Geldwerth, sondern nach den Beweggründen geurtheilt werde. Dazu komme die Ueberzeugung, daß es draußen im Lande einen schlechten Eindruck hervorbringen werde, wenn man die Werthgrenze hinaufsetze und die Bestrafung des Feldfrevels also gemindert erschiene. Zuzugeben sei, daß dies bis zu einem gewissen Grad eine formelle Anschauung sei, und er gestehe, daß ihm die Ausführungen des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern von großer Tragweite erschienen. Er sei der Ansicht, daß man sich über die Frage jetzt noch nicht im Plenum schlüssig machen sollte, und beantrage daher, den Gegenstand von der heutigen Tagesordnung abzusetzen.

Landgerichtspräsident Kamm unterstützt diesen Antrag. Die Mehrheit des Hauses stimmt zu, daß der Gegenstand an die Kommission zurückzuverweisen sei.

Geh. Hofrath Dr. Meyer befürwortet, die Kommissionsberathung noch heute vorzunehmen.

Präsident Dr. Wielandt schlägt vor, zu diesem Zwecke die Sitzung sofort auf kurze Zeit zu unterbrechen.

Dies geschieht.
Nach wieder eröffneter Sitzung theilt der Bericht-erstatte, Landgerichtspräsident Kamm, mit, daß die Kommission in materieller Beziehung einstimmig auf ihrer früheren Anschauung bestehe, aber zugleich erwogen habe, ob man wegen einer nicht gerade essentiellen Frage Bedenken erheben solle, die vielleicht das ganze Gesetz zu Falle bringen würden. Die Mehrheit der Kommission habe sich für den Antrag entschieden, das Hohe Haus wolle auch bezüglich des § 144 dem Beschlusse der Zweiten Kammer beitreten.

Frhr. v. Rüdiger stellt namens der Minderheit der Kommission den Antrag, es möge bei der ursprünglichen Fassung des Kommissionsantrags belassen werden. Die Minderheit halte es für das geringere Uebel, wenn dadurch auch die beabsichtigte Gesetzesänderung vereitelt werde. Draußen auf dem Lande herrsche die allgemeine Annahme, daß mit Erhöhung der Werthgrenze von 2 auf 5 M. eine laxere Behandlung des Feldfrevels eintreten werde. Nach der Fassung der Zweiten Kammer sei die Hauptsache dem Schlichter überlassen, anstatt dem mit der Entscheidung betrauten Beamten. Redner sei vom juristischen Standpunkt kein Freund zahlenmäßig bestimmter Grenzen zur Fixirung von Thatbeständen, er wolle nur an die Härten erinnern, welche bei der Bestrafung des dritten Diebstahls entstehen. Nach der vorgeschlagenen Bestimmung müsse derjenige, welcher Feldfrüchte im Werth von 5 M. 10 Pf. entwerde, als Dieb bestraft werden, während bei 4 M. 90 Pf. nur Feldfrevel vorliege.

Frhr. Ferdinand v. Bodman möchte seine Abstimmung für den neuen Kommissionsantrag rechtfertigen. Selbstverständlich halte er nach wie vor die Fassung der Ersten Kammer für die richtige. Er könne sich aber nicht dazu entschließen, die Sache zu einer Prinzipienfrage zwischen der Ersten und Zweiten Kammer aufzuwerfen. Nachdem der Herr Präsident des Ministeriums des Innern erklärt habe, daß in der Zweiten Kammer keine Aussicht auf Verständigung bestehe, sei die Frage eine taktische geworden. Ferner habe der Herr Ministerpräsident erklärt, es werde die Handhabung der Feldfrevelpolizei eine strengere werden, auch bei Annahme der Fassung der Zweiten Kammer, und es habe das Justizministerium Bedenken gegen den Vorschlag der Ersten Kammer. Für letzteren bestehe mithin keine Aussicht und in der Praxis werde kein Unterschied eintreten, darum sei Redner der Ansicht, daß der Zweiten Kammer beizutreten sei.

Frhr. v. Göler theilt den Standpunkt des Frhrn. v. Rüdiger. Er sehe in der Sache keine prinzipielle Frage; wenn die Erste Kammer auf ihrer früheren Ansicht beharre, so werde dies wohl nicht zu einem scharfen politischen Gegensatz zwischen beiden Häusern führen. Die Fragen seien rein praktische. Wenn die Zweite Kammer sich der diesseitigen Ansicht nicht anschließen würde und dadurch der § 144 ganz zu Fall käme, so wäre dies nicht so schlimm. Die größere Gefahr sehe Redner in der Annahme der Fassung der Zweiten Kammer. Vor allem sei es notwendig, daß im Volke keine laxere Anschauung über den Feldfrevel Platz greife; die Hinanhebung der Werthgrenze werde aber auf dem Lande in der That nicht anders beurtheilt. Redner vertraue zwar dem Grobsh. Ministerium des Innern, daß es alles thun werde, um die Bezirksbeamten und Bürgermeister darauf hinzuweisen, daß dies nicht die Tendenz des Gesetzes sei; es werde aber schwer sein, gegen die populäre Auffassung anzukämpfen. Redner sei daher für den ersten Kommissionsantrag.

Geh. Hofrath Dr. Meyer ist in der Beziehung mit Frhrn. v. Göler einverstanden, daß ein großer Konflikt nicht zu befürchten sei, wenn die Erste Kammer im fraglichen Punkte nicht nachgibt. Redner würde es aber sehr bedauern, wenn infolge dessen die Abänderung des § 144 überhaupt scheitern würde, denn es handle sich dabei in jedem Falle um eine entschiedene Verbesserung des bisherigen Rechtszustandes. Die Handhabung der Feldpolizei werde keineswegs laxer werden. Im Gegentheil liege gerade jetzt, wo unbedeutende Entwendungen als Diebstahl bestraft werden müssen, oftmals ein Anlaß zu ungerechtfertigter Milde in der Handhabung der gesetzlichen Bestimmung vor. Redner sei geneigt, dem neuen Kommissionsantrag zuzustimmen. Zwar sei er einverstanden, daß die Fassung der Ersten Kammer besser sei, der Unterschied sei aber praktisch zu unbedeutend, um das Gesetz daran, was in der That zu befürchten sei, scheitern zu lassen.

Hiermit wird die Diskussion geschlossen. Der neue Antrag der Kommission wird sodann zunächst mit 9 gegen 7 Stimmen angenommen, worauf das ganze Gesetz — nach Maßgabe der Beschlüsse der Zweiten Kammer — in namentlicher Abstimmung zur Annahme gelangt.

Landgerichtspräsident Kamm berichtet sodann namens der Petitionskommission über die Bitte der Ortsgemeinde Kürnbach (Amt Schoppeim) um Kostrennung von der politischen Gemeinde Raitbach. Nach dem zur Verlesung gelangenden schriftlichen Berichte besteht die politische Gemeinde Raitbach mit 622 Einwohnern aus 5 Ortsgemeinden, wovon Kürnbach 188 Einwohner zählt. Die Petition stützt sich darauf, daß Kürnbach durch seine geographische Lage vollständig abgesondert sei und eigene Bemerkung sowie einen eigenen Armenfond und eigenes Vermögen besitze, daß der Zustand der Abhängigkeit von der Gesamtgemeinde seitens der Ortsbürger schwer ertragen werde und die Konstituierung als selbständige politische Gemeinde für Kürnbach nur geringe finanzielle Nachteile hätte. Der Bericht weist auf Grund der Akten darauf hin, daß die früheren Hauptbeschwerden

thatsächlich schon längst ihre Erledigung gefunden haben und daß der neuerliche Antrag auf Kostrennung sich nicht der allgemeinen Zustimmung in Kürnbach selbst erfreue. Die Kommission kann nach eingehender Prüfung der Verhältnisse das Gesuch nicht befürworten und hält die ablehnende Haltung des Gr. Ministeriums des Innern für gerechtfertigt.

Dem Antrag der Kommission entsprechend beschließt das Haus ohne weitere Diskussion einstimmig, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Frhr. von Rüdiger berichtet hierauf namens der Petitionskommission an der Hand des gedruckten Kommissionsberichts über die Bitte des Allgemeinen Badischen Volksschullehrervereins um andere Festsetzung der Ruhe- und Versorgungsgehälter der Lehrer in den Städten mit Städteordnung. Die Wünsche, welche den Gegenstand der Petition bilden, seien bereits bei Berathung des Gesetzes vom 13. Mai 1892 (Abänderung des Elementarunterrichtsgesetzes betr.), vorgetragen worden und gehen dahin, es möge bestimmt werden, daß das ganze Einkommen der Lehrer in den Städten mit Städteordnung bei Festsetzung der Ruhe- und Versorgungsgehälter in Rechnung gezogen werde. Nach den jetzigen Bestimmungen sei hierfür der Einkommensanschlag, welcher (§ 40 G.-Unterr.-Ges.) aus dem nach den allgemeinen Gesetzesbestimmungen vom Lehrer zu beanspruchenden Gehalte zuzüglich des Wohnungsgelds der ersten Dienstklasse bestehe, maßgebend, während das, was den Lehrern in den Städten, auf Grund der diesen gesetzlich eingeräumten Befugniß, mehr bewilligt werde, bei der Festsetzung des Einkommensanschlages außer Betracht bleibe. So komme es, daß der Höchstbetrag, der für die Ruhegehaltsberechnung zu Grunde gelegt werden könne, 2260 M. betrage, während die dem Lehrer in den Städten bewilligten Gehälter bis 3200 M., ja 3400 M. ansteigen. In dem 1892 erstatteten Kommissionsberichte der Zweiten Kammer sei dem fraglichen Wunsche gegenüber auf die ohne dies im neuen Gesetze allgemein gewährte erhebliche Verbesserung des Ruhegehalts hingewiesen und bemerkt worden, daß man es den Städten überlassen müsse, ergänzend einzutreten. Dem habe sich die Kommission dieses Hohen Hauses, h. St. angeschlossen. Neue Gründe seien jetzt nicht geltend gemacht.

Die eine der mehrheitlich in der Kommission hervorgetretenen Meinungen gehe dahin, daß es an sich naturgemäßer wäre, den vollen Gehalt für die Versorgungsansprüche zu Grunde zu legen, die andere Ansicht dahin, daß die Lehrer in den Städten schon vor ihren Kollegen auf dem Lande viel voraus haben; die Stellen in den Städten seien hauptsächlich sehr gesucht und der Zwang, in der Stadt zu leben, der die Aufbesserung für den aktiven Lehrer rechtfertige, falle für den zur Ruhe gesetzten und für die Hinterbliebenen weg.

Darin sei jedoch die Kommission einig gewesen, daß die Petition an die unrichtige Adresse gerichtet sei; der Staat könne sich wohl nie dazu verstehen, der Berechnung der von ihm zu zahlenden Ruhe- und Hinterbliebenengehälter zu Grunde zu legen, auf deren Normirung er keinen Einfluß habe und deren Feststellung nach oben lediglich dem Ermessen der Städte anheimgegeben sei. Wenn also der Bitte überhaupt eine Folge gegeben werden könnte, so wäre dies Sache der Städte. Auf deren Entschliebung einzuwirken, bestehe für das Hohe Haus keine Möglichkeit. Bei allem Wohlwollen für die Petenten gelange die Kommission aus diesem Grund dazu, den Uebergang zur Tagesordnung zu beantragen.

Geh. Oberregierungsath Becker bemerkt, daß eine entsprechende Petition bei der Zweiten Kammer nicht eingereicht worden sei. Warum dies unterblieben, sei ihm nicht bekannt. In jedem Falle sei der Zeitpunkt für das Vorgehen der Petenten nicht glücklich gewählt, nachdem erst vor zwei Jahren sowohl die Aktivitätsbezüge als ganz besonders die Ruhegehaltsverhältnisse der Lehrer und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen erheblich verbessert worden seien und da jetzt die Novelle zur Gehaltsordnung zur Berathung stehe, welche eine weitere Verbesserung insofern enthalte, als darnach bei Festsetzung des Einkommensanschlages ein erhöhtes Wohnungsgeld in Anrechnung kommen solle. Der Abg. Weggoldt habe im andern Hohen Hause die Wünsche der Petenten bei anderem Anlasse zur Berücksichtigung empfohlen. Mit einer Abänderung der Gesetzgebung sei jedoch in jedem Falle zu warten, und zwar auch insofern, als etwa eine Obliegenheit der Gemeinden, die Pensionen durch Zuschüsse zu erhöhen, in Frage käme. Der einzig gangbare Weg wäre ohne Aenderung der Gesetzgebung der, daß die Gemeinden sich freiwillig entschließen würden, entsprechende Zuschüsse zu den staatlichen Leistungen zu geben. Ein Vorbild hierfür bestehe in Bayern, wo in einer Reihe größerer und mittlerer Städte Kassen bestehen, denen die Lehrer beizutreten verpflichtet seien und aus denen von der Gemeinde namhafte Zuschüsse geleistet werden; allerdings seien dabei von den Mitgliedern erhebliche jährliche Beiträge zu leisten, die je nach dem Lebensalter des Mitgliedes bis zu 10 Proz. ansteigen. Ein ähnliches Verfahren sei den Städten der badischen Städteordnung durch § 108 des Elementarunterrichtsgesetzes im Wege der Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung in das Ortsstatut freigestellt. Eine Einwirkung glaube die Grobsh. Regierung aber auch in dieser Hinsicht auf die Städte nicht ausüben und es zunächst der freien Entschliebung derselben überlassen zu sollen, ob sie in dieser Richtung zu Gunsten ihrer Lehrer etwas thun wollen.

Der Kommissionsantrag wird hierauf einstimmig angenommen.

Namens der Petitionskommission erstattet Frhr. v.

Rüdiger weiter Bericht über die Bitte einer Anzahl von Bierbrauereien, die Einführung eines stoffelweisen Biersteuerartikels zu Gunsten der mittleren und kleineren Bierbrauereibetriebe betreffend. Danach richten 72 Bierbrauer aus Orten der Bezirke Adelsheim, Buchen, Eberbach, Tauberbischofsheim, Wertheim die Bitte an die Erste Kammer, es wolle den Mittel- und Kleinbrauereien durch Einführung eines Staffeltarifs für Bierbesteuerung eine Steuererleichterung gewährt und es möge, falls diese Begünstigung bei dem jetzigen Steuermodus der Kesselsteuer nicht erreichbar sein sollte, ein Malzsteuergesetz eingeführt werden, nach welchem die Betriebe bis zu 3000 Zentner Malzverbrauch für die ersten 1000 Zentner 4 M. per Zentner und für die übrigen Zentner 4 M. 50 Pf. zahlen; die Veranlagung des Verbrauchs von 3000 Zentner aufwärts nach sachverständigem Ermessen festgesetzt werden.

Es sei heute noch eine weitere Petition von verschiedenen Bierbrauereien des Oberlandes eingekommen, deren Inhalt ziemlich der gleiche sei; nur werde hier von vornherein um eine Malzstaffelsteuer gebeten. Der Einfachheit halber werde er auch sofort über diese Petition berichten. Dies gehe um so eher an, als bei einer Revision des Biersteuergesetzes jedenfalls mit der Kesselsteuer, die nur noch in Elsaß-Lothringen bestehe und nicht rationell sei, gebrochen werden müsse.

Zur Begründung der Bitte um Erleichterung werde darauf hingewiesen, daß die kleineren Brauereien nicht die Möglichkeit haben, das Rohmaterial ebenso auszunützen wie die Großbrauereien. Viele kleine Brauereien seien eingegangen, allein im Wiesenthal 20 Brauereien. Die Kommission sei der Ansicht, daß die Klage gerechtfertigt sei; es handle sich um denselben Mißstand, der im Verhältnisse zwischen Fabrik und Handwerksbetrieb hervortrete; letzterer habe dem Großbetrieb gegenüber einen schweren Stand, da dieser billiger und rationeller arbeite. Es sei wünschenswerth, den kleinen Brauereien die Existenz zu ermöglichen, und soweit nur dies in Frage stünde, wäre die Kommission zu einer empfehlenden Ueberweisung gelangt. Den Interessen der Klein- und Mittelbrauer stünden aber jene des Staats und der Großbrauer gegenüber. Ein Rückgang im Gesamtvertragniß unserer Biersteuer dürfe nicht eintreten. Der Vorschlag der Petenten würde jedoch eine Minderung um beinahe 800 000 M. zur Folge haben. Ein solcher Ausfall sei bei der jetzigen Finanzlage nicht thunlich; also müßte bei Erleichterung der Kleinbrauer die Steuer für die großen Betriebe erhöht werden. Wie weit letzteres überhaupt möglich, lasse sich ohne eingehendes Material nicht beurtheilen. Zumeist sei die Kommission der Ansicht, daß die Großbrauereien eine mäßige Erhöhung wohl ertragen können. Die im gedruckten Berichte angeführte Berechnung Birnbaums, wonach der Malzanfang für 100 Liter Bier 52 Pfund betrage, was wohl etwas hoch gegriffen sei, zeige, daß bei einem Steuerfuß von 10 M. für 100 kg Malz, wie er in der Gesetzesvorlage von 1884 vorgeschlagen war, der Großbrauer nur 2 M. 60 Pf. für 100 Liter Bier, der Kleinbrauer aber, wenn er bis zu 90 Pfund Malz verbrauchte, 4 M. 50 Pf. zu zahlen gehabt hätte. Wie der Malzverbrauch sich derzeit thatsächlich gestaltet habe, entziehe sich der Beurtheilung der Kommission, nach Angabe der Brauer soll er zwischen 40 und 60 Pfund pro Hektoliter schwanken. Uebrigens wolle die Kommission mit diesen Ausführungen nur Fingerzeige geben, in diesem Sinne verweise er auch auf das bayerische Gesetz, welches die großen Brauereien mit etwas erhöhten Sätzen heranziehe und welches die Kleinbrauereien gestärkt habe, ohne den Großbrauereien einen Schaden zuzufügen. Die Kommission sei der Ansicht, daß die Einführung einer Malzsteuer wünschenswerth sei in Verbindung mit einer Herabsetzung der Steuer für die kleinen und mittleren Brauereien, und gelange daher zu dem Antrag, die Petition Grobsh. Regierung zur Kenntnissnahme zu überweisen.

Frhr. Franz v. Bodman möchte als einziger Bierbrauer in diesem Hohen Hause das Wort ergreifen, er sei dabei ganz unbesonnen, denn er gehöre weder zu den kleinen Brauereien, welche in der Petition Schutz erbitten, noch auch zu den Großbrauereien. Nach seiner Ansicht sei die Kesselsteuer durchaus veraltet und an deren Stelle die Einführung einer Braumalzsteuer zu wünschen. Er glaube, daß nicht nur alle Brauer, sondern auch die Beamten der Steuerverwaltung von der Unhaltbarkeit der Kesselsteuer überzeugt seien. Wenn im Jahr 1884 gegen die damals vorgeschlagene Braumalzsteuer Front gemacht worden sei, sei dies deshalb geschehen, weil die Kleinbrauer in dem vorgeschlagenen Steuerfuß von 5 M. pro Zentner eine Erhöhung der Steuer erblickt und einen genügenden Schutz vermüßt haben. Redner sei keineswegs gegen einen Schutz der kleinen Brauereien, die Vorteile der Großbrauereien seien aber auf der anderen Seite übertrieben dargestellt worden. Die neuen Einrichtungen für verbesserten Brauereibetrieb seien sehr kostspielig, der Aufwand dafür müsse verzinst und amortisirt werden. Der kleine Brauer, der diese Ausgaben nicht mache, habe auch eine bei weitem geringere Verzinsung des Anlagekapitals nötig. Wichtig sei, daß die Kleinbrauer nicht das ganze Jahr hindurch brauen können; soweit sie Wirthe seien, sei es indessen vorteilhaft für sie, nur im Winter zu brauen und im Sommer das Bier von großen Brauereien zu beziehen; schlimm daran seien nur solche, die keine eigene Schankwirtschaft haben und auf Aushäufungen angewiesen seien. Wichtig sei auch, daß die größeren Brauereien das Material besser ausnützen können; ob ein Malzverbrauch von 52 Pfund pro 100 Liter dem Durchschnitt entspreche, möchte Redner bezweifeln. Bei den kleinen Brauereien gebe es sehr wenige, die so viel aufwenden, und die größeren Brauer seien vermöglicher Ausnützung in der Lage, mit weniger auszukommen. Mancher schene sich wohl, anzugeben, wie wenig Malz er brauche. Ferner seien die Arbeiterverhältnisse für die

Großbrauereien immer schwieriger, auch abgesehen von der Belastung durch die Versicherungsbeiträge. Für die kleinen Brauer, die vorzugsweise mit eigenen Leuten arbeiten, mache sich dies nicht so fühlbar.

Die Hauptsache sei, daß der Staat im Falle einer Biersteuerreform nicht weniger einnehmen wolle; daneben werde von den kleinen Brauereien Entlastung gewünscht und von den großen Brauereien wegen der Konkurrenz mit Bayern und Württemberg jede erhebliche Erhöhung abgelehnt. Reifliche Abwägung sei geboten, wie diese drei Ziele thunlichst zugleich erreicht werden können.

Geh. Kommerzienrath Dissené ist mit dem Schlusssatz der Kommission einverstanden. Er stelle nicht in Abrede, daß die kleinen Brauereien in eine missliche Lage gerathen seien und daß es wünschenswerth sei, ihnen zu helfen, wenn ein Weg gefunden werde, der nicht zugleich zu anderen Uebelständen führe. Redner stimme der Kommission zu, daß der Uebergang von der Raum- zur Materialsteuer zu wünschen sei. Auf Seiten der Groß-Regierung werde dem keine Schwierigkeit entgegenstehen, die Vorlage von 1884 habe das bewiesen. Es sei nie zu spät und nie zu früh, um ein besseres Steuersystem an Stelle eines schlechteren einzuführen.

Mit der Einführung einer stoffweisen Besteuerung würde man aber in Widerspruch mit dem bisher eingehaltenen Grundsatz treten, daß es dem freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte zu überlassen sei, den Konkurrenzkampf auszufechten. Durch eine solche Maßnahme würde sich der Staat in diesen Kampf einmischen. Auch gegen den anderen Grundsatz würde man damit verstoßen, daß überall der Fortschritt der Industrie zu begünstigen sei. Wenn die Regierung es an Ausstellungen, Preisbewerben, technischen Kurven nicht fehlen ließ, so wäre dies alles ohne Bedeutung, wenn der industrielle Fortschritt gleichgültig wäre. Gerade das Gegentheil jenes Fortschritts werde aber von den Petenten erstrebt. In neuerer Zeit hätten sich zwei Kategorien von Brauereien geschieden, einerseits die großen, technisch auf der Höhe der Zeit stehenden, welche aus bestem Material, also auch zum billigen Preise dem Publikum gutes Bier bieten, und andererseits die kleinen Brauereien, die mit alten, unvollkommenen Einrichtungen arbeiten, welche man selbst oft nicht einmal ordentlich ausnütze. Auf die Dauer werden die letzteren Brauereien gewiß die Konkurrenz nicht aushalten. Sie zu begünstigen und damit das Publikum zu benachtheiligen, liege kein Grund vor. Man spreche von „Ausgleich der Produktionsbedingungen“ — ein solcher könne unter Umständen wohl geboten sein, insbesondere zum Schutze der nationalen Produktion gegen die Konkurrenz des Auslands. Darum handle es sich hier aber nicht, sondern um die Konkurrenz im eigenen Lande, man wolle den Schutz nicht der rationell eingerichteten Betriebe, sondern des Gegentheils; ersteren solle die Konkurrenz erschwert werden. Seit der Berechnung von Birnbaum hätten sich die Verhältnisse sehr verändert, die Preise seien andere. Redner verweist auf die Ausführungen des Vorredners über das Mißo des Großbrauers bei Einführung neuer Erfindungen, über die steigenden Lasten der sozialen Gesetzgebung und die Schwierigkeit der Arbeiterverhältnisse. Eine Herabdrückung der technischen Leistungsfähigkeit im eigenen Lande würde um so bedenklicher sein, als man bei uns mit der Konkurrenz außerbairischer Brauereien zu rechnen habe; wenn unsere Großbrauereien nicht mehr bestehen könnten, so hätten die Kleinbetriebe bei uns mit den fremden Großbetrieben zu konkurriren. Die Zahl der Brauereien sei zurückgegangen, dies sei kein vereinzelter Vorgang. Ähnliches sei zu verschiedenen Zeiten beobachtet worden und man habe bei viel eingreifenderen Ummälzungen an eine staatliche Einwirkung nicht gedacht. Er erinnere an den Uebergang aus der Handweberei zur mechanischen Weberei, der weite Bevölkerungstheile mit dem materiellen Untergang zu bedrohen schien; in der chemischen Industrie sehe sich eine Fabrik oft schon nach wenigen Jahren völlig überholt. Nie habe man daran gedacht, dem neuen besseren Verfahren entgegenzutreten.

Man habe auf das Vorgehen Bayerns verwiesen, dies habe in der That auf Redner Eindruck gemacht; habe doch Bayern ein noch größeres Interesse an seiner Brauereindustrie als wir. In einem Punkte aber seien die Verhältnisse dort und hier ganz unähnlich: Die großen Brauereien in München und Kulmbach seien den unseren nicht nur an Leistungsfähigkeit und Kapitalkraft überlegen, sondern sie seien auch im Besitze eines ganz anderen Renommés. Wenn auch bei uns genau ebenso gutes Bier gebraut würde, so käme doch dem einmal bestehenden Vorurtheil eine ganz bedeutende Tragweite zu, Schwierigkeiten, welche die bairischen Brauereien überwinden könnten, seien deshalb für die unserigen vielleicht unüberwindlich. Redner bittet die Groß-Regierung, sie möchte, wenn sie die Gründe der Petenten prüfe, auch die dargelegten prinzipiellen Gesichtspunkte mit in Erwägung nehmen.

Fehr. Ferdinand v. Bodman bedauert, mit dem Vorredner nicht übereinstimmen zu können. Die industrielle Entwicklung der Gegenwart strebe dahin, daß die kleinen Betriebe durch die großen aufgesaugt werden. Mit Recht denke man dem gegenüber an einen Ausgleich der Produktionsbedingungen. Die großen Brauereibetriebe seien zweifellos den kleinen überlegen. Der Herr Vorredner sehe in der Beseitigung der letzteren einen naturgemäßen Vorgang, das sei richtig, aber er meine weiter, daß es nicht Aufgabe des Staates sei, einen Ausgleich zu schaffen. In der That handle es sich nicht nur um einen wirklichen Ausgleich der Produktionsbedingungen, sondern darum, daß die kleineren Brauereien auf den Aussterbetat gesetzt seien und daß man in der Besteuerung ausgleichende Gerechtigkeit walten lassen wolle. Thatsächlich werde der Großbrauer weniger besteuert, wenn er den gleichen Satz zahle, wie der kleine Brauer. Eine Ab-

stufung sei deshalb eine Forderung der Gerechtigkeit. Für die Erhaltung der kleineren und mittleren Brauereien komme auch das landwirtschaftliche Interesse in Betracht, denn jene seien die Abnehmer unserer Gerste; der Großbrauer kaufe nicht in kleinen Quantitäten und wolle immer gleiche Beschaffenheit, während es bei uns in der Regel nicht möglich sei — wie in Ungarn — die Ernte ohne Regen einzubringen.

Von praktisch sachverständiger Seite sei heute bestätigt worden, daß die Kesselsteuer veraltet sei, es sei Sache des Staats, den Fortschritt zur Materialsteuer zu machen. Die Malzsteuer habe die Erfahrung für sich, daß dabei in Bayern ein besseres Erzeugniß geboten werde. In Verbindung mit dem vorher ausgeführten komme man somit zur Malzstafelsteuer als der empfehlenswertheften Besteuerung.

Was das Renommé der bairischen Brauereien betreffe, so haben sich jene ihren Ruf selbst erworben. Bei einem besseren Steuersystem werde es für unsere Brauereien auch leichter sein, ein gutes Renommé zu erringen. Uebrigens liege das Geheimniß des guten Bieres nicht nur in der Besteuerung, sondern auch in der Pflanzkultur. Auch in dieser Beziehung seien die großen Brauereien in besserer Lage, insofern nur sie immer gleichmäßige Hefe haben können.

Ferner komme in Betracht die soziale Bedeutung der kleinen Gewerbebetriebe auf dem Lande. Entstehen überall große Industrien und legen diese die kleinen Betriebe auf dem Lande brach, so liege hierin eine soziale Gefahr. Lieber solle man sich mit etwas geringerem Bier begnügen und dieser Gefahr entgegenwirken. Es sei Aufgabe des Staates, auch hierauf sein Augenmerk zu richten.

Geh. Hofrath Dr. Meyer möchte auch seinerseits der von Geh. Kommerzienrath Dissené vertretenen allgemeinen volkswirtschaftlichen Anschauung widersprechen. Auch Redner sei für eine Abstufung in der Besteuerung. Die Ansicht, daß man alles dem freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte überlassen solle, habe wohl früher gegolten; die neuere Wirtschaftslehre und Sozialpolitik habe aber andere Wege eingeschlagen. Jene Ansicht würde dazu führen, daß der Großbetrieb mehr und mehr überwiege und damit der gewerbliche Mittelstand vernichtet würde. Es gehöre durchaus zu den Aufgaben der Staatsregierung, den kleineren Brauereien den Konkurrenzkampf zu erleichtern. Es handle sich um eine Maßnahme der Sozialpolitik und keineswegs um eine Hinderung des Fortschritts der Industrie; denn auch wenn die Großbrauereien höher besteuert werden, so sei ihre wirtschaftliche Ueberlegenheit doch immer noch so groß, daß sie den Konkurrenzkampf wohl bestehen können. Mit der Einführung eines Staffeltarifs für die Bierbesteuerung werde Baden nicht zurückbleiben, gerade auch Bayern habe denselben eingeführt. Die bezüglichen Ausführungen des Kommerzienraths Dissené seien nicht durchschlagend; so wohl in Baden als in Bayern handle es sich jeweils um die Konkurrenz zwischen den großen und den kleinen Betrieben. Auch die Branntweinsteuer sei in der Weise abgestuft, daß kleine Betriebe begünstigt werden. Wenn in der direkten Besteuerung man eine Degression statfinden lasse, so gehe man dabei von einem entsprechenden Grundsatz aus. Eine Abstufung stehe uns im Einklang mit der gesammten Richtung unserer modernen Steuer- und Wirtschaftspolitik. Redner wolle die Einzelheiten der Groß-Regierung anheimstellen und sei mit dem Kommissionsantrage einverstanden.

Ministerialpräsident Dr. Buchenberger kam sich mit dem Antrage der Kommission namens der Groß-Regierung einverstanden erklären. Schon im Jahre 1884 habe letztere beabsichtigt, daß sie den Ertrag der Kesselsteuer durch eine Malzsteuer wolle und die Einführung der letzteren als im Interesse des Brauereigewerbes liegend erachte; auf ihrem damaligen Widerstreben gegen eine Abstufung der Steuer wolle sie jetzt nach dem Vorgehen anderer Staaten (Bayern und Württemberg) und im Hinblick auf die heute geltend gemachten volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gesichtspunkte ferner nicht beharren. Die Groß-Regierung sei also bereit, an eine gesetzgeberische Behandlung der Materie im Sinne der Bitte der Petenten heranzutreten. Unerlässliche Voraussetzung sei dabei allerdings die Fernhaltung jeder Schwächung des dermaligen Aufkommens aus der Biersteuer und die Reform also nur dann auszuführen und zum Ziele führend, wenn es gelinge, zu einer Herstellung des Staffeltarifs zu gelangen; daß die durch die Erleichterung der kleineren Brauereien entstehende Minderung der Einnahmen durch einen stärkeren Bezug der größeren Brauereien unbedingt ihre Deckung finde. Eine Schwierigkeit liege für den Gesetzgeber in der Mangelhaftigkeit des zu Gebote stehenden statistischen Materials und in den schwankenden und sich widersprechenden Angaben über die Größe des Malzverbrauchs und die Ausbeuteverhältnisse in den Brauereien verschiedener Größe. Durch die im Laufe befindlichen Erhebungen werden diese Schwierigkeiten vielleicht etwas abgeschwächt werden können, wenn auch schon jetzt gesagt werden darf, daß es kaum möglich sein werde, den finanziellen Effekt der Reform von vornherein ganz genau festzustellen. Auch in den Verhältnissen, auf welche Geh. Kommerzienrath Dissené hingewiesen habe, seien Schwierigkeiten gegeben; es werde nicht gerade leicht sein, die fiskalischen Interessen einerseits, die Interessen der großen Brauereien andererseits zu versöhnen. Die Groß-Regierung werde, das könne Redner versichern, auf die Interessen der letzteren volle Rücksicht nehmen; es hiesse eine geradezu selbstmörderische Steuerpolitik einschlagen, wollte man die großen Brauereien in einer Weise scharf heranziehen, daß die von Herrn Dissené befürchteten Folgen eintreten würden. Eine differentielle Be-

handlung der Brauereien an sich sei aber nicht ohne weiteres grundsätzlich zu beanstanden, zumal wenn man sehe, einmal daß in Bayern die Großbrauereien mit der stoffweisen Besteuerung sich anscheinend völlig ausgleichend und daß zweitens infolge der Reform sich kleinere und mittlere Brauereien auf's neue gebildet haben, also dem kleinen und mittleren Brauereigewerbe die Lebensfähigkeit wiedergegeben worden ist. Bezeichnend sei auch, daß die im Baischen Brauerbund vertretenen Großbrauereien des Landes, so viel Redner wisse, auf ihrem oppositionellen Standpunkte nicht beharren, sondern sich mit der geplanten Reform nunmehr ebenfalls befreundet zu haben scheinen. Die technische Seite der Reform sei nicht leicht; große Vorsicht sei geboten. Redner gebe aber die Hoffnung nicht auf, daß es möglich sein werde, der Schwierigkeiten Herr zu werden und schon dem nächsten Landtage eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten.

Geh. Kommerzienrath Dissené ist erfreut darüber, daß die Groß-Regierung zu einem rationellen Steuersystem übergehen will. Wenn der Herr Finanzminister hervorhebe, daß sich das System durch die Erfahrungen in Bayern empfehle, so habe dies viel überzeugende Kraft, wie dies Redner bereits vorhin anerkannt habe. Wenn er auf die Ungleichheit hingewiesen habe, welche in dem größeren Renommé der bayerischen Brauereien liege, so habe er damit nicht sagen wollen, daß sich die bairischen Brauereien keinen großen Ruf erworben hätten. Ihr Renommé sei aber nicht das gleiche wie jenes, welches die bairischen Brauereien überall genießen. Was die Vorteile der kleinen Brauereien für die Landwirtschaft betreffe, so könne er sagen, daß die pflanzliche Gerste in England ebenso hoch wie die ungarische Gerste bezahlt werde. Wenn aber unsere kleinen Brauer minderwertige Gerste aufkaufen, woher solle dann bei schlechtem Material das Renommé kommen. Redner sei übrigens durch die Erklärung des Herrn Finanzministers darüber beruhigt, daß eine Unterdrückung der Großbrauereien nicht zu befürchten stehe; damit würde auch unseren kleinen Brauereien nicht geholfen sein.

Lasst man den Grundsatz der Ausgleichung der Produktionsbedingungen gelten, wozu solle man dann mit unserer Großindustrie gelangen? Redner habe dies Prinzip immer bekämpft und werde auch ein Gegner desselben bleiben.

Die namhafte Einfuhr bairischen Bieres nach Baden sei ein Beweis dafür, daß man es nicht nur mit einer Konkurrenz innerhalb des eigenen Landes zu thun habe. Redner sei es bei seinen Ausführungen darum zu thun gewesen, daß die vorliegende Frage nicht einseitig behandelt werde und daß nicht nur die wirtschaftlich zum Theil unhaltbaren Ausführungen der Petenten zur Geltung kommen sollten. Er habe geglaubt, darauf hinweisen zu sollen, daß man im Bestreben, die kleinen Brauereien zu erhalten, unsere großen Brauereien nicht vernichten dürfe. Der Berichterstatter Fehr. v. Müdt möchte die Kommission gegen den Vorwurf warnen, als ob sie die Sache einseitig beurtheilt habe; gerade der Kommissionsbericht betone die Nothwendigkeit einer Vereinigung der einander entgegengesetzten verschiedenen Interessen. Den Kommissionsantrag ergänze er dahin, daß auch die weiter eingekommenen Petitionen der Bierbrauer des Oberlandes der Groß-Regierung zur Kenntnissnahme überwiesen werden mögen.

Der Kommissionsantrag wird hierauf einstimmig angenommen.

Das Haus tritt darnach in die Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Verwaltungsraths der Waldgenossenschaft Kirchspielwald, sowie von Gemeinderäthen und Privatwaldbesitzern um Verhinderung des Ankaufs des Kirchspielwaldes durch das Groß- Domänenärar.

Die Kommission beantragt:

1. Hohe Erste Kammer möge über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.
2. Hohe Erste Kammer möge die — im gedruckten Berichte näher bezeichneten — Punkte der Groß-Regierung zur hochgeneigten Erwägung anheimstellen.

Der Berichterstatter Fehr. Ferdinand v. Bodman verweist zunächst auf das dem Hohen Hause vorliegende Kartenmaterial und bemerkt, daß sich der Kommissionsbericht an jenen der Zweiten Kammer anschließt, einmal weil er sonst zu umfangreich geworden wäre, und dann weil der Kommissionsbericht der Zweiten Kammer an mehreren Stellen der Ergänzung bedürfe, zur Beurtheilung namentlich der Theilnahme der Bezirksforstei Säckingen an der Aktion und der Stellungnahme des Bezirksamts Waldshut.

Die Bitte der Petenten gehe dahin: „Die Hohe Erste Kammer möge die Groß-Regierung nachdrücklich ersuchen, sie möge von ihrem Plan, den größten und besten Theil des Kirchspielwaldes für das Groß- Domänenärar anzukaufen, abstehen und sich künftig nicht mehr an den Versteigerungen der Parzellen dieser Gemarkung betheiligen.“

Die Zweite Kammer habe die Petition der Groß-Regierung „zur Kenntnissnahme überwiesen mit dem Ersuchen, die weitere Erwerbung im Kirchspielwald auf Gelegenheitskäufe zu beschränken.“

Unter II. des gedruckten Berichts seien die Anschauungen über Domänenpolitik überhaupt vorausgeschickt und konstatiert, daß die Kommission in voller Uebereinstimmung mit der beim vorliegenden Anlasse in der Zweiten Kammer auch jetzt wieder kundgegebenen Anschauung der Groß-Regierung sich befinde. Insbesondere wolle die Erste Kammer festhalten an dem Grundsatz, daß der Grundbesitz als individuelles Eigenthum aufrecht zu erhalten und die Selbstthätigkeit und Selbständigkeit der kleinbäuerlichen Besitzer zu wahren sei.

Unter III. seien die tatsächlichen und geschichtlichen Verhältnisse dargelegt. Redner wolle hier nur wenige Worte beifügen und zunächst hinweisen auf die im Kirchspielwald herrschende außerordentliche Zerstückelung des Bestandes; 77 Proz. der Fläche bestche in Zwerzwirtschaften; von den 941 Parzellen seien 903 unter dem Mindestmaß, welches das Gesetz vom 6. April 1854 für die Theilung von Waldungen vorschreibt (3,6 Hektar). Daneben herrsche Weglosigkeit. Eine rationelle Bewirtschaftung sei unmöglich. Ferner sei die Hälfte des Waldes mit Weidrechten belastet. Die Eigentümer des gebäudleeren Gebiets seien meist in weit entfernten Dörfern wohnhaft.

Unter IV. und V. des Berichts sei sodann die Aktion des Domänenärars und des Ministeriums des Innern dargestellt. Die Initiative sei von der Bezirksforst St. Blasien aus wirtschaftlichen Interessen ergriffen worden, weil das fragliche Waldgebiet den domänenärarischen Wäldern thalabwärts vorliege und weil die Bestrebungen, eine Straße und Holzabfuhrwege hindurchzuführen, an dem Widerstand der Waldbesitzer gescheitert seien. Dies habe zu dem Gedanken an den Ankauf des Waldes geführt; in zweiter Linie habe man dann die Rentabilität und die volkswirtschaftliche Frage in Betracht gezogen. Die Rente betrage dormalen bei dem kleinbäuerlichen Waldbesitz 3 M. 50 Pf. vom Hektar, im angrenzenden Domänenwald aber 34 M.; damit sei diese Seite der Sache hinlänglich gekennzeichnet. Die Großh. Domänenverwaltung sei schon in ihrem ersten Bericht an das Finanzministerium auf eine eingehende Prüfung vom volkswirtschaftlichen Standpunkte eingetreten und habe ausgesprochen, daß die wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung zu wahren seien.

Das zur Wahrung dieser Interessen in erster Linie berufene Ministerium des Innern sei, wie bei derartigen Fragen üblich, gehört worden und habe seinerseits eingehende Erhebungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse angestellt. Die Bezirksämter Säckingen und St. Blasien hätten sich dem Ankauf günstig geäußert, das Amt Waldshut habe widerrathen. Hier falle eine Ergänzung des Kommissionsberichts der Zweiten Kammer nötig, weil die Bezirksforst St. Blasien nachmals in einem umfassenden Berichte, der bis jetzt nur vorübergehende Beachtung gefunden, auf die Einwendungen des Bezirksamts Waldshut erwidert habe. Die Kommission habe geglaubt, der Objektivität zu dienen, wenn sie auch diesen Bericht mit gleicher Ausführlichkeit behandelte. Als charakteristisch hervorzuheben sei die Thatsache, daß bei der stattgehabten kommissarischen Besichtigung der Bürgermeister von Strittmatt, der an der Spitze des Verwaltungsraths des Kirchspielwaldes stehe, versichert habe, daß „man zwar über die Absicht des Aeraars, zu kaufen, unterrichtet sei, es habe aber hieran Niemand Anstoß genommen und die Stücke im Jbach und Schwarzenbach würden voraussichtlich gerne verkauft werden“. — Es sei also anzunehmen, daß die Erregung, von der das Amt Waldshut spreche, erst nachher eingetreten sei, und zwar wohl deshalb, weil man glaubte, es solle der ganze Kirchspielwald gekauft werden, und wohl auch weil einzelne kapitalkräftige Leute angingen, Parzellen aufzukaufen. Ein gewisses Mißtrauen gegen die entstandene Bewegung sei deshalb gerechtfertigt. Nicht genügend berücksichtigt sei auch der Umstand, daß von Seiten Beteiligter auch eine Gegeneingabe gemacht wurde. Die Kommission sei zu dem Urtheil gelangt, daß die Bedenken des Bezirksamts Waldshut an sich begründet seien, aber nur für einen örtlich begrenzten Bezirk Geltung haben, in erster Linie für die Gemeinde Engelschwand und in geringerem Maße wohl auch für Strittmatt. Das Großh. Ministerium des Innern sei auf Grund neuerlicher Erhebungen nicht zu einer anderen Ansicht gelangt und habe unter den früheren Vorbehalten die Zustimmung zu den Erwerbungen abermals erteilt, weil die erhobenen Anstände nur örtliche waren und weil feststand, daß die hiervon betroffenen Gebiete überhaupt von der Erwerbung ausgeschlossen bleiben sollten.

Ueberblicke man die Aktion, so müsse man sagen, daß die Angelegenheit in geradzum umständlicher Weise behandelt worden sei und daß die Interessen der Bevölkerung von beiden Ministerien in objektiver und wohlwollender Weise geprüft wurden. Es stehe fest, daß alles für die wirtschaftliche Existenz der Bevölkerung Werthvolle von der Erwerbung ausgeschlossen sei, daß für diejenigen, welche ihre Parzellen verkaufen mußten, durch das Eingreifen des Domänenärars bessere Preise erzielt wurden und daß die Folgen der besseren forstwirtschaftlichen Ausnützung des Waldes für die ganze Gegend nur segensreich sein könne, daß namentlich auch für die ärmere Bevölkerung vermehrte Arbeitsgelegenheit im Winter sich bieten werde. Dies alles seien ganz überwiegende Vortheile.

Aus diesen Erwägungen könne die Kommission zu keinem anderen Antrag als auf Uebergang zur Tagesordnung gelangen.

Unter Ziffer VII. habe die Kommission einige Erwägungen allgemeiner Natur, welche sich an den vorliegenden Gegenstand knüpfen, niedergelegt:

1. werde auf die Analogie des Feldbereinigungs-gesetzes verwiesen und im Hinblick auf die im Kirchspielwald herrschende Parzellierung, die jede geregelte Waldwirtschaft ausschließe und insbesondere für einen Schutzwald bedenklich sei, die Frage aufgeworfen, ob sich eine gesetzliche Vorkehr empfehle, welche die gemeinsame Anlage zweckmäßiger Holzabfuhrwege mit Gewannregulierung und theilweiser Zusammenlegung der Parzellen im Sinne und Anschluß an das Feldbereinigungsgesetz ermöglichen würde;

2. sei es nicht möglich, gegen den Willen der Eigentümer einen Holzabfuhrweg über fremden Boden durch-

zuführen. Es dürfte erwogen werden, ob etwa gesetzlich ein derartiger Zwang ermöglicht werden könnte. Im vorliegenden Falle werde aber wohl in erster Linie das Projekt einer durchgehenden Verkehrsstraße zwischen Alb- und Wehrthal in's Auge zu fassen sein.

3. In Ziffer 3 sei ein sinnentstellender Druckfehler zu berichtigen: statt „üble Bewirtschaftung von Privatwaldungen“ sei zu lesen „vieler Privatwaldungen“; keineswegs alle Privatwaldungen seien schlecht bewirtschaftet, auch nicht alle in häuerlichen Händen befindlichen. Wenn an vielen Orten allerdings eine üble Bewirtschaftung zu beklagen sei, so werde entweder das Forstgesetz nicht streng genug durchgeführt oder es sei änderungsbedürftig. Es sei schwierig, zu sagen, wann der Begriff der Waldzerstörung im Sinne des Gesetzes gegeben sei. Es liege Redner ferne, in die freie Verfügung des Eigentümers eingreifen zu wollen, so lange nicht volkswirtschaftliche Interessen in Frage ständen; im gegebenen Falle müsse aber rechtzeitig eingegriffen werden können.

4. Da eine freiwillige genossenschaftliche Bewirtschaftung nicht zu erwarten sei, werfe sich die Frage auf, ob nicht nach dem Vorgang des preussischen Gesetzes vom 6. Juli 1875 die zwangsweise Bildung von Waldgenossenschaften gesetzlich ermöglicht werden sollte.

5. Sei der Wunsch ausgesprochen, es möchten die von den Ministerien da und dort aufgestellten Gesichtspunkte für die Erwerbung von Oedland und Waldgelände durch das Domänenärar in Normativbestimmungen zusammengefaßt werden, wie dies hinsichtlich der Grundstücke über die Abstoßung von Domänenparzellen geschehen sei. Wenn das Publikum aus einer derartigen Veröffentlichung die leitenden Gesichtspunkte der Domänenpolitik entnehmen könnte, würden die mißverständlichen Auffassungen, die oft in der Presse hervorgerufen seien, nicht mehr aufkommen können.

Ministerialpräsident Dr. Buchenberger möchte nicht unterlassen, zunächst dem Berichterstatter für die außerordentlich gründliche, gewissenhafte und lichtvolle Darstellung zu danken, sowie auch der Kommission selbst für ihre unbesangene Würdigung des Vorgehens der Großh. Domänenverwaltung. Redner glaube, sich auf die Konstatierung der Thatsache beschränken zu dürfen, daß das Vorgehen des Domänenärars der Kommission zu Beanstandungen keinen Anlaß gegeben habe; daß auch die Kommission anerkenne, es habe sich die Regierung bei ihrem Vorgehen von berechtigten volkswirtschaftlichen Erwägungen leiten lassen, und es werde den beteiligten Gemeinden ein Nachtheil aus der geplanten Aktion nicht zugehen, vielmehr letztere von heilsamen Folgen für die Bevölkerung sich begleitet erweisen. Nur auf einen Punkt möchte er noch eingehen: man habe in dem andern hohen Hause mit besonderem Nachdruck den Vorhalt erhoben, der Domänenärar biete ungenügende Kaufpreise und es werde der Erlös unwirtschaftlicher Verwendung zugeführt, so daß für die Verkäufer die Vortheile von den Nachtheilen überwogen würden. Aus einem Berichte der Bezirksforst St. Blasien ergebe sich aber ganz unzweideutig, daß wohl insolge der Intervention des Domänenärars für die Verkäufer sehr viel bessere Kaufpreise als früher erzielt worden seien und ebenso, daß in einer Anzahl früher unterfertiger Fälle die Kaufpreise in durchaus wirtschaftlicher und überlegter Weise Verwendung gefunden haben. In den Akten der Bezirksforst St. Blasien finde sich ein Schriftwechsel, welcher darthue, wie die ungünstigen Verhältnisse einzelner kleiner Waldbesitzer von kapitalkräftigeren Elementen früher mitunter recht wirksam auszumühen versucht worden seien. So sei ein Fall konstatirt, wo einem bedrängten kleinen Waldbesitzer für eine Waldfläche von etwas über einem Hektar zunächst nur 50 M., später, als der Domänenärar in Wettbewerb trat, 130 M. geboten wurden; während nach der Taxation der Forst St. Blasien der wahre Werth aber 600 M. betrage. — In den fünf im Kommissionsbericht der Zweiten Kammer angeführten Verkaufsfällen habe sich darüber, wie der Erlös von den Beteiligten verwendet worden sei, folgendes ergeben:

Im Falle 1 seien 4300 M. erlöbt worden, der Mehrerlös in Folge des Wettbewerbs des Aeraars sei auf nur 2000 M. zu schätzen und zufolge dieses Mehrerlöses konnten auch nicht bevorrechtete Gläubiger für ihre Forderungen soweit befriedigt werden, daß die sonst in Frage gestandene wirtschaftliche Existenz mehrerer Bürger des Verkäufers gerettet wurde.

Im Falle 2 sei ein Preis von 1400 M. erzielt worden, d. h. 8 bis 900 M. mehr als die vermögenslosen Hinterbliebenen erwarten konnten, denen dieser Mehrerlös zur Gründung einer bescheidenen Existenz sehr zu statten kommt.

Im dritten Falle habe der Erlös von 2500 M. dazu gedient, die auf dem Besitz des Verkäufers lastenden Gleichstellungsgelder der Geschwister auszubehalten.

Im vierten Falle habe die verkaufende Witwe, der vor 2 Jahren von Holzhändler nur 2000 M. geboten worden, aus dem Erlös im Betrag von 3200 M. das vorzugsberechtigte väterliche Vermögen ihrer Kinder ausbezahlt können.

Im fünften Falle habe der Verkäufer mittelst des ihm verbliebenen Kaufschillingrestes aus der nur in Aussicht des Ankaufs durch den Aeraar verschobenen Verpfändung sich lösen und sich wieder existenzfähig machen können.

Die Beforgniß, daß unwirtschaftliche Verwendungen der Käuferlöse Platz greife, sei hiernach nicht gerechtfertigt; auch Abstoßung der geringwerthigen Waldparzellen erscheinen vielmehr die ökonomische Grundlage für die bäuerlichen Familien oftmals gesicherter als vorher.

Hiermit will Redner dies Thema verlassen und mit einigen Worten auf die Anregungen am Schlusse des Kommissionsberichts, soweit dieselben nicht das

Ministerium des Innern betreffen, eingehen. Der angeregten Erfassung von Normativbestimmungen über Erwerb von Waldbesitz für den Domänenärar im Schwarzwalde sei Redner gerne bereit, näher zu treten, verhehle sich aber nicht die Schwierigkeit, bindende Direktiven als Vorschriften aufzustellen. Die allgemeinen Gesichtspunkte, von denen der Aeraar bei solchen Erwerbungen sich leiten läßt, habe Redner bereits in der Zweiten Kammer dargelegt; es seien einmal solche mehr forstfiskalischer Natur — Rücksichten auf bessere Arrondirung der Staatswaldungen, auch im Hinblick auf besseren Schutz gegen Waldbrand, doch spielten diese Gesichtspunkte eine sehr erhebliche Rolle nicht. Im Vordergrund stehen die Gesichtspunkte allgemeiner volkswirtschaftlicher Natur, wenn es sich also um Ankauf behufs Aufzucht der Quellgebiete der Flüsse, der höchsten Berggruppen, steiler Einbänge handle, um dadurch diese Flächen für das allgemeine Wohl dienbar zu machen. Meist stehe hier absoluter Waldboden in Frage und vielfach liege die Sache so, daß bei Fortdauer denatirlicher Bewirtschaftungsweise durch die dormaligen Besitzer größerer Schaden für die Allgemeinheit: Abzweigen des Bodens, Bildung von Trümmerthalern, Veranlassung zu verheerenden Hochwassern etc. — zu besorgen sei. — Wo solche Verhältnisse vorliegen, glaube der Domänenärar im volkswirtschaftlichen Interesse kaufen zu müssen, insofern hier die gebotenen Aufforstungen oder die nöthige pflegliche Behandlung der Waldungen auf Seiten der privaten Besitzer nicht zu erwarten stehe. Redner erinnert dabei an die großen Weidestücken im südlichen Schwarzwalde, deren Zustand im Bezirke Schönan und den benachbarten Bezirken näher erhoben worden sei, wobei sich ergeben habe, daß durch ungeschickliche Wirtschaftsweise diese Weidestücken im Laufe der Zeit vielfach ausgeartet seien und nun in vielen Fällen nur eine Aufforstung der steril gewordenen Flächen erübrige, die aber der großen Kosten halber häufig nur dann gesichert erscheinen, wenn solche Flächen in den Besitz des Staats übergegangen seien. — Ob es nun möglich sein werde, Detailvorschriften bindender Art in Betreff der Ankaufe des Bodens in Fällen der vorliegenden Art zu geben, ersehe Redner etwas zweifelhaft, doch sei er gerne bereit, eine nähere Erörterung der Frage herbeizuführen.

Ministerialpräsident Geh. Rath Eisenlohr möchte auf die von der Kommission gegebenen Anregungen, soweit sie das Ministerium des Innern betreffen, mit einigen Worten eingehen.

Die Frage, ob gesetzgeberische Maßnahmen zur Ermöglichung von Zwangsgenossenschaften zu ergreifen seien, sei schon im Jahre 1883 im Ministerium des Innern zur Erörterung gekommen und es sei damals ein bezüglicher Gesetzentwurf ausgearbeitet worden, der davon ausging, ähnlich wie bei den Wassergenossenschaften im Wege des Majoritätsbeschlusses die Bildung von Waldgenossenschaften und die gemeinschaftliche Verwaltung von Privatwaldparzellen zu ermöglichen. Der Entwurf sei verschiedenen Behörden zur Begutachtung mitgetheilt worden. Es hätten sich Zweifel erhoben, ob zur Erreichung des erstrebten Zweckes eine so einschneidende Maßnahme geboten sei. Die Fortbehörde habe hervorgehoben, daß die Wirkung solcher Genossenschaftsbildungen insoweit fraglich sei, als nicht der Wald dieser Genossenschaften der gleichen forstlichen Aufsicht wie die Gemeindegewälder unterstellt würden, sonst sei zu befürchten, daß der Genossenschaftswald zwar gemeinschaftlich administriert werde, dabei aber alle Mängel der Einzelbewirtschaftung fortbauern würden. Es sei zuzugeben, daß eine solche Maßnahme die Neigung zur Genossenschaftsbildung bei den Beteiligten jedenfalls sehr abgeschwächt haben würde. Man habe daher beschlossen, die Sache ruhen zu lassen.

So drastische Verhältnisse, wie die vorliegenden im Kirchspielwald zu Tag getreten seien, könnten indessen wohl dazu führen, die Frage neuerdings zu erwägen. Redner glaube aber nicht, daß sie f. Z. gegebene Verfügungen inzwischen eine Abschwächung erfahren haben. Die Neigung der Besitzer, auf ihre Verfügungsfreiheit zu verzichten, sei keinesfalls größer geworden und es seien stets Elemente vorhanden, die den Widerstand gegen solche staatliche Maßnahmen zu unterstützen trachten.

(Schluß siehe im heutigen Hauptblatte.)

Bücherchau.

In der G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe sind vom 13. bis 20. Mai nachstehende Neuigkeiten eingegangen: Beck, Dr. G., Topographischer Almanach 1894, 11. Jahrgang, 1 M. — Bismarck's Reden, herausgegeben von S. Kohl, 1. Band, geb. 10 M. — Bodenstedt, Fr., Kady Venelove, 50 Pf. — Brandl, Prof. Dr. A., Sackpfeife, 2 M. 40 Pf. — Casiner, W., Der Cement und seine rationelle Verwendung zu Bauzwecken, geb. 80 Pf. — Dannenberg, Die deutschen Mäusen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit, 11. Band, kart. 24 M. — Dehio und v. Bezold, Die kirchliche Baukunst des Abendlandes, Atlas, Lieferung 6, 42 M. — van Demol, J., Im Sinoak, 50 Pf. — Eichenbach, A., Das neue Verordnungsverzeichniss, Textausg., 1 M. — Fänfjand, Dr. W., Botanischer Taschenatlas für Touristen und Pflanzenfreunde, geb. 5 M. 40 Pf. — Gärtner, Polarisat von des Lichtes, 1 M. 80 Pf. — Göttsch, Emil, Verbotene Früchte, 1 M. 50 Pf. — Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, Polizeibeamte und Gendarmen etc., 12 M. — Gubbeim, L., Unordnungen, 7 M. — Hehn, Victor, Reisebilder aus Italien und Frankreich, 5 M. — Herzberg, Dr. Gustav, Das Schneidergewerbe in München, 3 M. — Kayler, Herm., Moderne Kunstschmiedearbeiten, 1. Sammlung, 6 M. — v. Keizer, D., Aus vier Dimensionen, 50 Pf. — Müller-Furtmann, Heinr., Vorlagen für Flachdrucker, 4 M. — Niffel, Franz, Wein Leben, 5 M. — Schanz, Der Donau-Rain-Kanal und seine Schicksale, 4 M. 50 Pf. — Schredl, Ernst, Rudolf v. Bennigsen, 50 Pf. — Schröder, Dr. Rich., Lehrbuch der deutschen Rechtsgelehrtheit, 20 M. — Streibl, Karl, Theorie des Fernrohrs auf Grund der Bewegung des Lichts, 1. Theil, 4 M. — v. Torra, Sofie, Ethnographische Analogien, 4 M. — Ward, H., Marcella, 3 Bände, 4 M. 80 Pf. — Zetsche, Ed., Aus den Umgebungen Wiens, geb. 5 M. — Zipter, Apparate und Maschinen der Wäscherei und Bleicherei etc., Text und Atlas, 8 M.